



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.459/7-V/1/84

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Berchtold 2429

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für
das Jahr 1983

Ich beeche mich, dem Nationalrat als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1983 gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1983 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am ... Oktober 1984 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

1. Wie schon in den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes der vergangenen Jahre wird auch im nunmehr vorliegenden Tätigkeitsbericht eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes gefordert. In den Berichten, mit denen die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes in den vergangenen Jahren dem Nationalrat vorgelegt wurden, wurde

- 2 -

bereits ausführlich zu dieser Forderung Stellung genommen. Im besonderen wird auf die grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex hingewiesen, die sich im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wurde (III-119 BlgNR XV. GP), findet. Diesen Ausführungen kommt noch immer Gültigkeit zu.

2. Auch die Forderung, eine zusätzliche Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu schaffen, wurde schon mehrfach erhoben. Diese Frage war auch bereits verschiedentlich Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK. Da bisher keine Einigung erzielt werden konnte, wird diese Frage weiterhin Gegenstand von Gesprächen sein.
3. Hinsichtlich der nicht-richterlichen Bediensteten wird die Notwendigkeit einer Aufstockung nicht verkannt. Es besteht die Absicht, eine Vermehrung der nicht-richterlichen Planstellen unter Beachtung der räumlichen und budgetären Gegebenheiten nach und nach vorzunehmen.
4. Was die unter Punkt 1.2 des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes angesprochene steigende Belastung durch den Anfall von Rechtssachen anlangt, so ist insbesondere auf die in diesem Jahr bereits getroffenen Entlastungsmaßnahmen durch die Novellen zum B-VG und zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 (vgl. BGBl. 296/1984 und BGBl.Nr. 298/1984) hinzuweisen. Darüber hinaus sind hier die im Bericht des Bundeskanzlers III-47 BlgNR XVI. GP dargestellten Maßnahmen zur weiteren Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwähnen. Dabei ist vor allem hervorzuheben, daß mit Beginn des Jahres 1985 dem Verwaltungsgerichtshof ein weiterer Senat (Planstelle eines Senatspräsidenten und von vier Räten) zur Verfügung gestellt werden wird; auch die den Verwaltungsgerichtshof betreffenden Raumprobleme konnten gelöst werden. Ferner ist auf die gemein-

- 3 -

samen Bemühungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundeskanzleramtes um die künftige automationsunterstützte Führung des Evidenzbüros des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Das alles macht deutlich, daß einer Reihe von Forderungen, die der Verwaltungsgerichtshof in Tätigkeitsberichten über vergangene Jahre erhoben hat, sehr weitgehend entsprochen wurde.

II.

1. Zu der Frage der Erstellung von Dienstplänen in Strafvollzugsanstalten ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Justiz die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht zitierten Beschwerdefälle zum Anlaß genommen hat, die bis dahin praktizierte Dienstplanerstellung einschließlich der Überstundenabrechnung auf ein neues System umzustellen. Um zu vermeiden, daß die Systemumstellung zu finanziellen und administrativen Mehrbelastungen führt, wurde entschieden, das neue System vor seiner generellen Einführung in einem beschränkten Rahmen zu erproben. Mit dieser Erprobung ist Mitte des Jahres 1983 in der Strafvollzugsanstalt Stein begonnen worden. Wie zu erwarten war, haben die dabei gewonnenen Erfahrungen einige Systemänderungen notwendig gemacht. Trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten ist es jedoch gelungen, ein einigermaßen kostenneutrales, sowohl dem Gesetz als auch den Erfordernissen der Praxis entsprechendes System zu finden. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt daher, dieses System in der nächsten Zeit auch in den übrigen Strafvollzugsanstalten einzuführen.
2. Hinsichtlich der vom Verwaltungsgerichtshof unter Punkt 2.2 seines Tätigkeitsberichtes angeführten Frage des Kosteneratzes der Teilnahme der Parteien an einem über Antrag des Verwaltungsgerichtshofes eingeleiteten Normenprüfungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes ist beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof eine entsprechende Ergänzung der Kostenersatzbestimmungen des Verwal-

- 4 -

tungsgerichtshofgesetzes auszuarbeiten. Nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens wird ein entsprechender Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz dem Nationalrat zugeleitet werden.

3. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Verpflichtung zur Entscheidung über Bausachen und den Ersatz von Jagd- und Wildschäden wurden in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 24. Juli 1984 den Ämtern der Landesregierung mitgeteilt; dabei wurde ersucht, den Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.
4. Mit der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich auf eine Neufassung der Rechtsmittelbelehrung in Finanzstrafsachen bezieht, wurde das Bundesministerium für Finanzen befaßt. Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1983, B 615/82, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 25. Juli 1984 darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof sowohl das Finanzamt, für welches der Spruchsenat funktionell entscheidet, als auch jenes Finanzamt, bei welchem er organisatorisch eingerichtet ist, als Einbringungsstelle für Rechtsmittel zuläßt. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes bürgerfreundlicher ist, ist nicht beabsichtigt, der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes zu entsprechen, es wird vielmehr die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtssprechung jener des Verfassungsgerichtshofes angleichen werde.

6. November 1984
Der Bundeskanzler

Hirzli

TÄTIGKEITSBERICHT des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1983

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 1984 gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1983 beschlossen:

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Personalverhältnisse beim Verwaltungsgerichtshof

1.11 Personalverhältnisse bei den Richtern

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, neun Senatspräsidienten und 36 Hofräten.

Die schon durch mehrere Jahre mit ausführlicher Begründung erhobenen Forderungen des VwGH nach einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung seiner Richter und nach Schaffung der zusätzlichen Planstellen eines weiteren (d.h. zweiten) Vizepräsidenten wurde auch im Berichtsjahr weder erfüllt noch durch Gegenargumente widerlegt. Beide Forderungen gewinnen durch die nunmehr eingetretene Sachlage zusätzlich besonderen Nachdruck.

Durch legistische Maßnahmen werden voraussichtlich Aufgaben der Rechtsprechung, die bisher dem Verfassungsgerichtshof oblagen, im Ergebnis vom VwGH besorgt werden müssen. Der Grundsatz gleicher Bezahlung für gleiche Tätigkeit gebietet es, eine Angleichung der Bezüge der Richter des VwGH an die Bezüge jener Richter (nämlich der ständigen Referenten des VfGH) vorzunehmen, deren bisherige Aufgaben zu einem nicht unbeträchtlichen Teil nun von ersteren bewältigt werden sollen.

Anderseits wird die in Aussicht gestellte Vermehrung des richterlichen Personalstandes des VwGH dazu führen, daß dieser Personalstand jenem des OGH (zumindest) gleich ist. Bei letzterem bestehen schon durch viele Jahre Planstellen für zwei Vizepräsidenten. Die Vollversammlung des VwGH müßte es als durch nichts gerechtfertigte Diskriminierung betrachten, würde die angestrebte Gleichstellung mit dem zweiten Höchstgericht gleicher Größe weiter verweigert werden. Die Vollversammlung vertritt allerdings hiezu weiterhin die schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1981 ausgesprochene Auffassung, daß ein Recht zur Ernennung des (der) Vizepräsidenten ohne Bindung an die Vorschläge der Vollversammlung der Stellung und dem vorwiegend richterlichen Aufgabenbereich des (der) Vizepräsidenten des VwGH nicht entspricht.

1.12 Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 56 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr 1982 wurde neben Umwandlungen innerhalb der Entlohnungsgruppen lediglich eine weitere Planstelle eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a neu geschaffen.

Ebenso wie dies der Verfassungsgerichtshof in seiner Stellungnahme vom 20. Jänner 1984 zum Problem seiner Überlastung für sich in Anspruch nimmt und im vermehrten Maße fordert, bedarf es auch beim Verwaltungsgerichtshof der Schaffung einer angemessenen Anzahl von Planstellen für rechtskundige Mitarbeiter. Dieses und, unabhängig davon, die Vermehrung des Aktenanfalls erfordern auch eine Vermehrung der Planstellen für sonstige nichtrichterliche Mitarbeiter.

1.2. Geschäftsgang

Beim VwGH weist der Anfall an Rechtssachen seit Jahren eine steigende Tendenz auf. Insbesondere seit dem Jahre 1982 nimmt die Steigerung des Anfalls eine besorgniserregende Ent-

- 3 -

wicklung. Ob die in diesen Tagen getroffenen legistischen und für 1985 in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen eine spürbare Erleichterung der entstandenen Überlastung herbeiführen werden, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Am Beginn des Berichtsjahres wurden 2818 unerledigte Rechtssachen aus den Vorjahren übernommen.

Im Berichtsjahr fielen 5046 Rechtssachen neu an. Betrug die Steigerung des Anfalls im Jahre 1982 gegenüber dem Jahre 1981 noch rund 9 %, so erhöhte sich der Anfall im Jahre 1983 (5046) gegenüber dem Jahre 1982 (4018) bereits um rund 25 %. Bei den arbeitsaufwendigsten Rechtssachen, nämlich den Beschwerden, ergab sich dabei eine Steigerung des Anfalls im Jahre 1983 (3647) gegenüber dem Jahre 1982 (2977) um 22,5 %, und bei dem darin enthaltenen Anfall an Säumnisbeschwerden (478 gegenüber 303) sogar eine Steigerung um 57,7 %. Dieses enorme Anwachsen ist zu einem großen Teil auf die Steigerung des Anfalles der Beschwerden in Angelegenheiten des Verkehrsrechtes zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurden 4549 Rechtssachen erledigt; das ist gegenüber dem Vorjahr 1982 (3830) eine Steigerung um 18,7 %.

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 3315 unerledigte Rechtssachen. Gegenüber dem Vorjahr 1982 (2818) sind dies um 17,6 % mehr.

Von den unerledigten Rechtssachen konnten aus dem Jahre 1976 ein Fall, aus dem Jahre 1978 zwei, aus dem Jahre 1979 neun, aus dem Jahre 1980 55, aus dem Jahre 1981 171 und aus dem Jahre 1982 591 Fälle noch nicht aufgearbeitet werden. Aus dem Jahre 1983 verblieben 2486 Fälle. Die Erledigung einer nicht unerheblichen Anzahl gerade der ältesten dieser Rechtssachen war allerdings deshalb nicht möglich, weil der VfGH vom VwGH veranlaßte Normenprüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Wahrnehmungen

2.1. Erstellung von Dienstplänen in Strafvollzugsanstalten

Gemäß § 48 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 ist die Wochendienstzeit der Beamten unter Berücksichtigung der

dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Bei Wechseldienst oder Schichtdienst ist ein Wechsel- oder Schichtdienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden (§ 48 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979). Gemäß § 49 Abs. 1 des genannten Gesetzes hat der Beamte auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden).

Aus der zuletzt angeführten Gesetzesstelle ("... über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus ...") geht eindeutig hervor, daß Überstunden nur solche Zeiten sind, die nach der Erfüllung des Dienstplanes liegen. Es muß daher zunächst ein Dienstplan erstellt sein, damit Überstunden ermittelt werden können.

Der VwGH mußte wiederholt, zuletzt in den Beschwerdefällen Zl. 82/12/0041 und Zl. 82/12/0042, feststellen, daß in Strafvollzugsanstalten Diensteinteilungen erstellt werden, die die Zeiten des Normaldienstes und Überstunden umfassen, ohne daß erkennbar gemacht wird, welche konkreten Dienstleistungen auf den Normaldienst und welche auf Überstunden zu entfallen hätten. Dies widerspricht nicht nur dem Gesetz, sondern führt auch zu schwer zu lösenden Problemen der Überstundenverrechnung.

2.2. Zuspruch von Kosten der Teilnahme der Parteien an einem über Antrag des Verwaltungsgerichtshofes eingeleiteten Normenprüfungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes

In der Beschwerdesache Zl. 81/08/0029 hatte der VwGH mit Beschuß vom 2. Juli 1982, Zl. A 11/82, gemäß Art. 140 B-VG an den VfGH den Antrag gestellt, erstens auszusprechen, daß § 3 Z. 3 GSPVG, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung des Art. I Z. 1 lit. a der Novelle BGBl. Nr. 32/1973, verfassungswidrig war, und zweitens § 4 Abs. 3 Z. 1 GSPVG, BGBl. Nr. 560/1978, als verfassungswidrig aufzuheben. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 1983, G 52/82, gab der VfGH diesem Antrag des VwGH keine Folge.

Im nunmehr vor dem VwGH fortgesetzten Verfahren verzeichnete die Beschwerdeführerin im Nachhang zu ihrer Kostennote für Ersatz des Schriftsatzaufwandes mit Antrag vom 18. August 1983 Kosten für die Teilnahme am oben genannten Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH in der Höhe von S 21.600,--.

Mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1983 hob der VwGH den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und sprach der Beschwerdeführerin gemäß §§ 47, 48 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. I Z. 1 und Art. III Abs. 2 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221, Kosten für Schriftsatzaufwand in der Höhe von S 8.060,-- zu. Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr auch die vorgenannten Kosten für das Verfahren vor dem VfGH zuzusprechen, mußte mangels Rechtsgrundlage abgewiesen werden.

Zu einem in einem anderen Normenprüfungsverfahren vor dem VfGH gestellten Antrag, dem Beteiligten des Normenprüfungsverfahrens, der im Verfahren vor dem VwGH Beschwerdeführer war und an der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Normenprüfungsverfahren teilgenommen hat, die ihm hiebei entstandenen Aufwendungen zu erstatten, sprach der VfGH in seinem Beschuß vom 11. Juni 1983, V 22/79, aus, daß, wenn ein Gericht im Zuge eines Verfahrens einen Normenprüfungsantrag beim VfGH stellt, es Aufgabe des antragstellenden Gerichtes sei, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen. "Sollten die Vorschriften der §§ 47 ff VwGG keinen Ersatz der Kosten von Normenprüfungsverfahren über Antrag des VwGH aus Anlaß bei ihm anhängiger Beschwerdeverfahren ermöglichen, ... so kann das an der geschilderten Rechtslage nichts ändern." Der Antrag auf Kostenersatz wurde gemäß § 19 Abs. 5 VfGG abgewiesen.

Bemerkt wird, daß das Verwaltungsgerichtshofgesetz keine den §§ 41 ff ZPO adäquaten Kostenbestimmungen enthält. Dafür vorzusorgen, wäre Sache des Gesetzgebers.

2.3. Verpflichtung zur Entscheidung über Bauansuchen

Im Berichtsjahr fiel auf, daß Gemeindebehörden mitunter deshalb verabsäumen über ein Bauansuchen zu entscheiden, weil sie die Zusammenhänge zwischen baubehördlichen Bewilligungsverfahren und baubehördlichen Auftragsverfahren erkennen. So ergibt sich aus dem Erkenntnis des VwGH vom 27. September 1983, Zl. 83/05/0098, daß eine oberösterreichische Gemeindebehörde die Meinung vertrat, über einen Antrag auf Erteilung der Baubewilligung könne solange nicht entschieden werden, als noch einzelne Vorschreibungen aus einem früher erlassenen baupolizeilichen Auftrag unerfüllt seien. Dabei wurde übersehen, daß selbst dann, wenn mit rechtskräftigem baupolizeilichen Auftrag gefordert wurde, im Zuge der Bauführung vorgenommene Abweichungen von der erteilten Baubewilligung (von dem baubehördlich bewilligten Plan) zu beseitigen, diese Abweichungen Gegenstand eines (nachträglichen) baubehördlichen Bewilligungsverfahrens sein können. Das ändert nichts daran, daß bewilligungspflichtige Baumaßnahmen (grundsätzlich) vor Rechtskraft einer erteilten baubehördlichen Bewilligung nicht begonnen werden dürfen und die Baubehörde, stellt sie bewilligungspflichtige Planabweichungen fest, verpflichtet ist, von Amts wegen mit der Erlassung baupolizeilicher Aufträge vorzugehen. Die im genannten Fall erfolgte Verquickung von baubehördlichem Auftragsverfahren und baubehördlichem Bewilligungsverfahren beruhte offenbar auf einer irrigen Auslegung des letzten Satzes des § 61 Abs. 1 der OÖ. Bauordnung, der die Baubehörde im Falle der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages verpflichtet zu prüfen, ob die Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung in Betracht kommen kann. Selbst dann, wenn die Baubehörde die Meinung vertritt, eine nachträgliche Baubewilligung komme nicht in Betracht, steht aber dem Betroffenen die Möglichkeit offen, um die Erteilung einer solchen Bewilligung anzusuchen. Der VwGH hielte es daher für zweckdienlich, wenn die Ämter der Landesregierungen durch geeignete Maßnahmen (Rundschreiben usw.) die Gemeinden darauf aufmerksam machten,

daß die Verpflichtung zur Entscheidung über ein Bauansuchen auch dann besteht, wenn ein baupolizeiliches Auftragsverfahren anhängig war oder anhängig ist.

2.4. Ersatz von Jagd- und Wildschäden

Die Regelung des Ersatzes von Jagd- oder Wildschäden ist in den einzelnen Landesjagdgesetzen keineswegs einfach; insbesondere sind in fast allen Jagdgesetzen sehr kurze Anmeldungsfristen vorgesehen, deren Versäumung zum Anspruchsverlust führt. Auch darüber, bei welchen Personen solche Anmeldungen zu machen sind und darüber, wie Name und Anschrift solcher Personen der Allgemeinheit kundzumachen sind, gibt es ins einzelne gehende zum Teil unnötig komplizierte Vorschriften.

Es wäre daher wünschenswert, daß die Landeskammern für Land- und Forstwirtschaft darauf hingewiesen werden mögen, bei den Land- und Forstwirten aufklärend über die Verfahrensbestimmungen zur Durchsetzung von Jagd- oder Wildschäden zu wirken, insbesondere allgemein verständliche Formulare für die Anmeldung solcher Schäden aufzulegen.

2.5. Rechtsmittelbelehrung in Finanzstrafsachen

Zur Entscheidung in Finanzstrafsachen sind in bestimmten Fällen Spruchsenate berufen (siehe insbesondere § 58 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes in der geltenden Fassung - FinStrG). Diese Spruchsenate haben gemäß § 65 Abs. 1 leg. cit. bei den dort im einzelnen bezeichneten Finanzämtern zu bestehen. Sie entscheiden aber grundsätzlich nicht als Organ des Finanzamtes, bei dem sie bestehen, sondern als Organ jenes Finanzamtes, das nach § 58 Abs. 1 FinStrG Finanzstrafbehörde erster Instanz ist. So sind z.B. nach § 65 Abs. 1 lit. a FinStrG Spruchsenate beim Finanzamt Graz-Stadt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Steiermark vorgesehen. Ist nun etwa das Finanzamt Liezen die gemäß § 58 Abs. 1 FinStrG zuständige Finanzstrafbehörde erster Instanz, so entscheidet (bei sach-

licher Senatszuständigkeit) ein "Spruchsenat beim Finanzamt Graz-Stadt als Organ des Finanzamtes Liezen als Finanzstrafbehörde erster Instanz". Auch in den schriftlichen Erledigungen (Bescheiden) scheint die entscheidende Behörde in der eben bezeichneten Art auf, wie dies das die eben genannte steiermärkische Finanzstrafbehörde betreffende Erkenntnis des VwGH vom 13. Oktober 1983, Zl. 82/15/0050, zeigt.

Gemäß § 150 Abs. 3 FinStrG ist ein Rechtsmittel bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. An diesen Gesetzeswortlaut halten sich, wie der VwGH mehrfach feststellte, im wesentlichen auch die Rechtsmittelbelehrungen der Spruchsenatsentscheidungen. Bei Spruchsenatsentscheidungen ist aber bei dieser Gestaltung der Rechtsmittelbelehrung - zumindest für den Rechtsunkundigen - nicht ohne weiteres erkennbar, an wen nun das Rechtsmittel zu richten ist - an den Spruchsenat unter der Anschrift des Finanzamtes, an dem er besteht, oder an das Finanzamt, als dessen Organ der Spruchsenat auftritt (siehe nochmals das Erkenntnis Zl. 82/15/0050, und weiters die Erkenntnisse vom 10. Dezember 1979, Zlen. 3083, 3228/79, Slg.Nr. 5445/F, und vom 16. September 1982, Zl. 82/15/0043).

Es wird daher angeregt, in den Rechtsmittelbelehrungen der Spruchsenatsentscheidungen eindeutig das Finanzamt anzugeben, bei dem das Rechtsmittel einzubringen ist. Im Beispiel-fall könnte die Rechtsmittelbelehrung etwa lauten: "Das Rechtsmittel ist beim Finanzamt Liezen als der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat."

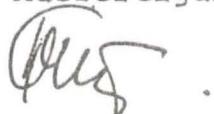
W i e n , am 3. Juli 1984

Der Präsident:

i.V.

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983
erledigten 4549 Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	779
Gebühren und Verkehrsteuern	181
Volksgesundheit	129
Gewerberecht	263
Sicherheitswesen	397
Gerichtsgebühren	45
Wasserrecht	97
Forstrecht	25
Sozialversicherung	183
Arbeitsrecht	84
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	95
Kraftfahrwesen	238
Gelegenheitsverkehrsgesetz	67
Dienst- und Besoldungsrecht	205
Sonstiges	257

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	496
Bodenreform	49
Sonstiges	--

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	12
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	345
Raumordnung	12
Jagdrecht	45
Naturschutz	44
Sozialhilfe *	57
Dienst- und Besoldungsrecht *	67
Sonstiges **	377

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

**) hier sind auch die Landes- und Gemeindeabgaben enthalten

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Zu- sammen- gefasster S-Sammel- register	Allgem. Register (Verwaltungssachen)	E r l e d i g u n g e n																			
		Einstellung des Verfah- rens wegen						a u f s c h l e- b e n d e W i r- k u n g						E r k e n n n i s s e							
		Z u r ü c k z e i t u n g (§ 33 VwGG)			Z u r ü c k z e i t u n g (§ 33 VwGG)			ohne mündl. Verhandlung			mit mündl. Verhandlung										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
408	588	279	75	201	546	1272	734	52	365	17	12	-	-	-	-	1549	7864	3315	3	5	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	67	68	1	-	
408	588	279	75	201	546	1272	734	52	365	17	12	-	-	-	-	67	4616	7932	3316	3	5

B e s o h u f t s a u s w e t s

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verbleiben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	2818	5046	7864	4549	3315
Sammelregister	3	65	68	67	1
Zusammen	2821	5111	7932	4616	3316